

# **BVGer B-4393/2020 vom 2. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-4393\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4393_2020)

FR: TAF B-4393/2020 du 2 décembre 2020

IT: TAF B-4393/2020 del 2 dicembre 2020

## **Regeste**

Aussenhandel

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein Doppel der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. November 2020 geht inkl. Beilage an die Vorinstanz.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten von Fr. 3'500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag wird dem Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'500.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### **E. 4**

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. November 2020) - das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Bundeshaus Ost, 3003 Bern (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Vera Marantelli Corine Knupp  
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 8. Dezember 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.